

MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



September 2021

Stellungnahme im Rahmen einer Begutachtung:

Bundesgesetz, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das E-Commerce-Gesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2021 – ZVN 2021)

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)² in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z. 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen (Ziffer 1) und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben (Ziffer 2).

Nach § 13g Abs. 4 BBG haben alle Organe des Bundes den Monitoringausschuss bei der Besorgung der Aufgaben des Absatzes 2 Zif. 1 zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Monitoringausschuss ist auch in Gesetzesbegutachtungen einzubeziehen.

Der Monitoringausschuss ist auch in Gesetzesbegutachtungen einzubeziehen. Er bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

¹ Engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl. III Nr. 155/2008. ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl. III Nr. 155/2008, neue Übersetzung: BGBl. III Nr. 195/2016.

² BGBl. Nr. 283/1990 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 115/2008, , in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

³ i.d.F.d. BGBl I Nr. 59/2018.

Einleitend

Das Regierungsprogramm 2020 sieht den „Ausbau der Digitalisierung“⁴ und damit die Weiterführung der strategischen Initiative „Justiz 3.0“ zur Digitalisierung der Aktenführung im Bereich der Justiz vor.

Der Monitoringausschuss begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Begutachtungsentwurf, weist aber auch darauf hin, dass die Vorgaben der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im erforderlichen Ausmaß mitgedacht bzw. berücksichtigt werden müssen.

Berücksichtigung von Art. 13 UN-BRK (Zugang zum Recht)

Mit Ratifizierung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ hat sich die Republik Österreich verpflichtet, Gesetze gemäß der UN-BRK zu erlassen. Gleichzeitig muss die UN-BRK als Staatsvertrag i.S.d. Art. 50 Abs. 1 B-VG bei der Interpretation österreichischer Gesetze herangezogen werden.

Damit ist Österreich verpflichtet, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Nach Art. 13 Abs. 1 UN-BRK hat Österreich „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zum Recht, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen“ zu gewährleisten, „um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.“

Nach Art. 13. Abs. 2 UN-BRK besteht weiters die Verpflichtung geeignete Schulungen für im Justizwesen tätige Personen zu fördern um diesen Zugang abzusichern.

Berücksichtigung von Art. 9 UN-BRK (Barrierefreiheit)

Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten gem. Art. 9 Abs. 1 UN-BRK geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen gelten auch für Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste (lit. b).

Damit ist Österreich verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen und so den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu ermöglichen und zu fördern.

⁴ Aus Verantwortung für Österreich, Regierungsprogramm 2020–2024, S. 25.

Anregungen des Monitoringausschusses

Allgemein: Umfassende Barrierefreiheit

Auf oben genannten Grundlagen, regt der Monitoringausschuss daher an, den gegenständlichen Begutachtungsentwurf in Hinblick auf einen gleichberechtigten und inklusiven Zugang zum Recht und umfassende Barrierefreiheit zu überarbeiten sowie Regelungen zu einer barrierefreien Kommunikation in allen Bereichen der Justiz einzuarbeiten. Zumindest aber sollte dem Justizministerium die Möglichkeit eröffnet werden, im Verordnungswege die barrierefreie Umsetzung der neuen elektronischen Möglichkeiten einheitlich und verbindlich zu regeln. Bei der Erarbeitung dieser Verordnungen oder auch entsprechenden Erlässen sind Menschen mit Behinderungen einzubinden.

Umfassende Barrierefreiheit impliziert auch, Einschränkungen in der Herstellung von Barrierefreiheit auf bestimmte Formen von Behinderungen zu vermeiden. So empfiehlt der Unabhängige Monitoringausschuss in den Erläuterungen zu §89i GOG statt „körperliche Behinderte“ „Menschen mit Behinderungen“ als Zielgruppe des barrierefreien Zugangs zu nennen.

Darüber hinaus wird in Entsprechung mit Art. 13 (2) UN BRK ersucht Schulungen für im Justizwesen tätige Personen allgemein auszubauen und insbesondere den vorgesehenen erweiterten elektronischen Verhandlungsbedingungen anzupassen. Nur so kann auf allen Ebenen ein gleichberechtigter Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderungen gefördert werden.

Auch möchte der Unabhängige Monitoringausschuss in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit einer vollständigen und UN-BRK konformen Umsetzung des §8 (2) BGStG betreffend die bauliche Barrierefreiheit aller Bereiche der Justiz (einschließlich des Strafvollzugs) hinweisen, welche für Menschen mit Behinderungen eine grundlegende Zugangsvoraussetzung darstellt.

§ 132a (1) ZPO - Zustimmungsfiktion

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltene Regelungen technisch vermittelte Verhandlungen durchzuführen kann im Bedarfsfall Barrieren beseitigen und den Zugang zu Verhandlungen erleichtern bzw. überhaupt erst ermöglichen und ist damit zu begrüßen. Abhängig von den individuellen Voraussetzungen können so jedoch auch Barrieren hergestellt werden und insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten und/oder psychosozialen Behinderungen benachteiligen. Der Ausschuss regt daher an den Satz „*Das Einverständnis gilt als erteilt, soweit sich die Parteien nicht innerhalb einer vom Gericht festgesetzten angemessenen Frist dagegen aussprechen*“ (§ 132a (1) letzter Satz) ersatzlos zu streichen.

§351 ZPO – Sicherung der Gutachtenqualität

Der Monitoringausschuss begrüßt auch die in den Erläuterungen dargestellte Absicht, die Qualität von Sachverständigengutachten zu sichern und dies auch zukünftig in Ermitt-

lungsverfahren der Staatsanwaltschaft umzusetzen. Die im vorliegenden Gesetzesentwurf zur Begutachtung stehenden Maßnahmen unter §351 ZPO scheinen jedoch wenig geeignet zu einer wesentlichen Verbesserung der Gutachtenqualität beizutragen. Der Unabhängige Monitoringausschuss möchte daher anregen ein Maßnahmenpaket zu erarbeiten, welches zur Verbesserung der allgemeinen Gutachtensqualität beiträgt⁵.

§73b ZPO – Prozessbegleitung ermöglichen

§73b ZPO sieht die psychosoziale Prozessbegleitung dann vor, wenn der Zivilprozess in sachlichem und z.T. personellem Zusammenhang mit dem Gegenstand eines Strafverfahrens steht. Prozessbegleitung und Unterstützung können jedoch insbesondere für Menschen mit psychosozialen Behinderungen und Menschen mit Lernschwierigkeiten darüber entscheiden, ob eine gleichberechtigte Teilnahme im Sinne der UN-BRK und im Sinne des verfahrensrechtlichen Grundsatzes auf rechtliches Gehör möglich ist. Der Unabhängige Monitoringausschuss möchte daher anregen Prozessbegleitung für Menschen mit Behinderungen unabhängig von Strafverfahren in der Zivilprozessordnung vorzusehen.

Für den Ausschuss
Mag.a Christine Steger
Vorsitzende

⁵ Siehe exemplarisch hierzu die Stellungnahme des Unabhängigen Monitoringausschusses zum Maßnahmenvollzug (2015): https://www.monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/massnahmen-vollzug/MA_SN_MassnVollz_2015_01_19.pdf#page=19 und zu Unzulänglichkeiten bei psychiatrischen Gutachten: Tschachler, Jakob (2020) Der österreichische Maßnahmenvollzug im Lichte der EMRK. Wien: Verlag Österreich. S72ff.